

18. Beihilfe zum Vergehen gegen § 297 St.G.B.'s durch Lieferung
von Waren.
St.G.B. §§ 297. 49.

III. Straffenat. Ur. v. 25. Januar 1908 g. W. III 995/07.

I. Landgericht Hamburg.

Gründe:

Das Vergehen nach § 297 St.G.B.'s ist keineswegs ein Unterlassungsdelikt. Strafbar ist das ohne Vorwissen des Schiffers erfolgende Anbordnehmen von Gegenständen, die das Schiff gefährden,

also ein Tun, nicht ein Unterlassen und es kann deshalb dahingestellt bleiben, inwieweit bei Unterlassungsdelikten Beihilfe möglich ist.

Die Strafkammer hat festgestellt, daß der Angeklagte W. gewußt habe, die von ihm dem Mitangeklagten R. kreditweise gelieferten Waren seien zur heimlichen Mitnahme und zur Einschmuggelung nach Brasilien bestimmt, und es gefährde diese Mitnahme das Schiff durch die Möglichkeit der Beschlagnahme. Bei diesen Feststellungen begegnet die Annahme, daß W. dem R. durch kreditweise Lieferung der Waren zu dem von R. begangenen Vergehen nach § 297 St.G.B.'s wesentlich Hilfe geleistet habe, keinem Bedenken, wie dies der erkennende Senat in einem ganz gleichgelagerten Falle schon im Urteile vom 2. Juli 1906 III 153/06 g. St. ausgesprochen hat. Die Strafkammer hat keineswegs im allgemeinen den Satz aufgestellt, daß „ein Verkäufer von Waren die Unterstützung eines fremden Verbrechens oder Vergehens gewollt hat, wenn er weiß, daß die gelieferte Ware zu einem strafrechtlichen Zwecke dienen soll“, sondern sie hat — in Würdigung des vorliegenden Einzelfalles — in der von W. in Kenntnis der Bestimmung der Waren und der Möglichkeit einer Gefährdung des Schiffes durch Beschlagnahme erfolgenden kreditweisen Lieferung der Waren eine Förderung des von R. beabsichtigten und ausgeführten Vergehens gefunden und dies ist nicht zu beanstanden. Das vom Beschwerdeführer angezogene Urteil des I. Straffenats vom 30. Dezember 1889 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 20 S. 169) stand der Bezeichnung der Tätigkeit des Angeklagten W. als Beihilfe zum Vergehen nach § 297 St.G.B.'s keineswegs entgegen. In dem damals vorliegenden Falle war offensichtlich der Verkauf des zu schmuggelnden Viehs gar nicht unter Anklage gestellt worden (vermutlich wegen der Begehung im Auslande), sondern nur das Leihen des Wagens; der damals erkennende Senat hatte daher gar keine Veranlassung, zur Prüfung der Frage Stellung zu nehmen, ob etwa auch schon in dem Verkaufe und der Lieferung zum Schmuggel bestimmter Waren eine Beihilfe zur Kontrebande oder Zolldefraude zu erblicken sei.